

Benutzungsordnung

für das Archiv der Stadt Hemer

vom 17.12.2009

Aufgrund § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 in der zurzeit gültigen Fassung und des Gesetzes über die Sicherung und Nutzung öffentlichen Archivguts im Lande Nordrhein-Westfalen (Archivgesetz Nordrhein-Westfalen ArchivG NW) hat der Rat der Stadt Hemer am 15.12.2009 folgende Benutzungsordnung für das Archiv der Stadt Hemer beschlossen:

§ 1

Rechtsform und Zweckbestimmung

- (1) Das Stadtarchiv ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Hemer. Es verwaltet und pflegt die Archivalien der Stadt.
- (2) Das Stadtarchiv verwaltet darüber hinaus privates Archivgut, das der Stadt zur Verfügung gestellt worden ist.

§ 2

Benutzung

Die im Stadtarchiv verwahrten Archivalien können von jedermann benutzt werden, soweit gesetzliche Vorschriften oder Regelungen der Stadt Hemer und diese Benutzungsordnung dem nicht entgegenstehen.

§ 3

Art der Benutzung

- (1) Die Benutzung kann erfolgen
 - a) für dienstliche Zwecke von Behörden und Gerichten,
 - b) für wissenschaftliche Forschungen,
 - c) für Veröffentlichungen;
 - d) für private oder gewerbliche Zwecke.
- (2) Zur Benutzung können nach Ermessen der Archivleitung
 - a) alle Archivalien im Original,
 - b) Abschriften oder Kopien - auch von Teilen der Archivalien - vorgelegt oder

c) Auskünfte aus den Archivalien gegeben werden.

(3) Die Benutzer/innen werden archivfachlich beraten, auf weitergehende Hilfen, z. B. beim Lesen älterer Texte, besteht kein Anspruch.

§ 4

Benutzungsantrag

(1) Vor Benutzung ist ein schriftlicher Antrag auf Benutzungsgenehmigung zu stellen. Dabei sind der Zweck und der Gegenstand der Benutzung genau anzugeben.

(2) Gleichzeitig muss eine schriftliche Erklärung abgegeben werden, dass bestehende Urheber- und Personenschutzrechte beachtet und Verstöße gegenüber den Berechtigten bzw. Betroffenen selbst vertreten werden.

(3) Der Benutzer/die Benutzerin ist verpflichtet, von jeder Veröffentlichung, die wesentlich auf der Benutzung von Archivalien im Stadtarchiv beruht, Belegstücke abzuliefern.

§ 5

Benutzungsgenehmigung

(1) Die Benutzungsgenehmigung erteilt die Archivleitung, soweit nichts anderes bestimmt ist. Sie beschränkt sich auf den im Benutzungsantrag angegebenen Zweck.

(2) Die Genehmigung ist zu versagen, wenn

a) gegen den Zweck der Benutzung schwerwiegende Bedenken bestehen oder schutzwürdige Belange des Staates, von Gebietskörperschaften oder ihren Organisationseinheiten oder Interessen von Einzelpersonen oder juristischen Personen gefährdet werden könnten oder Rechtsvorschriften über Geheimhaltung verletzt würden,

b) durch die Benutzung der Ordnungs- oder Erhaltungszustand der Archivalien gefährdet würde.

(3) Diese Genehmigung kann mit Auflagen verbunden werden.

(4) Die Genehmigung ist zu widerrufen, wenn

a) Gründe bekannt werden, die zu einer Versagung geführt hätten,

b) der Benutzer gegen diese Benutzungsordnung verstößt,

c) der Benutzer Archivalien unsachgemäß behandelt, beschädigt, verändert oder deren innere Ordnung stört.

§ 6

Benutzung amtlichen Archivgutes

(1) Archivgut amtlicher Herkunft, das im Archiv verwahrt wird, kann 30 Jahre nach Aktenschließung benutzt werden, soweit dem nicht gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.

(2) Vor Ablauf dieser Frist kann Archivgut amtlicher Herkunft benutzt werden, wenn

a) es veröffentlicht ist oder zur Veröffentlichung bestimmt war oder

b) der Bürgermeister/die Bürgermeisterin oder eine von ihm beauftragte Person zustimmt.

(3) Amtliches Archivgut, das sich auf einzelne natürliche Personen bezieht, kann über die Regelungen nach den Absätzen 1 und 2 hinaus ohne die Einwilligung der Betroffenen oder ihrer Rechtsnachfolger erst 10 Jahre nach dem Tode (soweit nicht feststellbar 90 Jahre nach der Geburt) der Betroffenen benutzt werden. Die Einwilligung bzw. die erforderlichen Nachweise hat der Benutzer/die Benutzerin zu erbringen.

Sofern personenbezogene Informationen anonymisiert werden sollen und sichergestellt ist, dass für Dritte eine Identifizierung von Einzelpersonen nicht möglich ist, kann eine Benutzung auch vor Ablauf dieser Fristen genehmigt werden. Die Genehmigung erteilt der Bürgermeister/die Bürgermeisterin, soweit nicht dem Archiv selbst die Entscheidung übertragen ist.

(4) Sollen in Dateien gespeicherte personenbezogene Informationen über Lebende benutzt werden, sind die Datenschutzvorschriften anzuwenden.

(5) Unterliegen Archivalien Rechtsvorschriften des Bundes, so sind auf sie die Regelungen des Bundesarchivgesetzes vom 6. Jan. 1988 (BGBl. I S. 62) in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

§ 7

Benutzung privaten Archivgutes in Verwahrung der Stadt

Für die Benutzung von Archivgut privater Herkunft gilt § 6 entsprechend, soweit mit den Eigentümern der Archivalien keine anderen Vereinbarungen getroffen sind.

§ 8

Auswärtige Benutzung

In besonders begründeten Fällen besteht bei genehmigten Benutzungen die Möglichkeit, Archivalien auf Kosten des Benutzers/der Benutzerin zur Einsichtnahme an andere hauptamtlich geleitete Archive auszuleihen.

§ 9

Reproduktionen

Von den vorgelegten Archivalien können in begrenztem Umfang auf Kosten des Benutzers/der Benutzerin Kopien angefertigt werden. Die Wiedergabe von Archivalien in Veröffentlichungen ist nur mit besonderer Genehmigung unter Nennung der Quelle und des Archivs zulässig.

Kosten der Benutzung

Gebühren für die Benutzung des Archivs werden nach der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Hemer erhoben.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung für das Archiv der Stadt Hemer tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 26.06.1986 außer Kraft.

Die vorstehende Benutzungsordnung für das Archiv der Stadt Hemer wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird gleichzeitig darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Benutzungsordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Benutzungsordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hemer vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hemer, 17.12.2009

Michael Esken
Bürgermeister

(DS)